



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

➔ **Fachabteilung
Verfassungsdienst**

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Gabriele Hagn
Tel.: +43 (316) 877-5517
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-9620/2012-86

Graz, am 09.07.2026

Ggst.: Abgabeanpassungsgesetz 2026, Bekanntgabe gemäß § 9 F-VG

Der Landtag Steiermark hat am 7. Juli 2026 ein Gesetz, mit dem das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, das Steiermärkische Jagdkartenabgabengesetz 1999, das Steiermärkische Fischereigesetz 2000 und das Steiermärkische Wettterminalabgabengesetz 2018 geändert werden (Steiermärkisches Abgabeanpassungsgesetz 2026), beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss sieht die Vorschreibung von Abgaben im Sinne des § 9 F-VG vor. Daher wird im Sinne der genannten Bestimmung eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses übermittelt. Die Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar (XVII. GPStLT 1498).

Für den Landeshauptmann
Die Fachabteilungsleiterin

UnivProfMag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner
(elektronisch gefertigt)

1 Gesetzesbeschluss

	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-09T11:15:57+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

8010 Graz • Burgring 4
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 30 Haltestelle Karmeliterplatz
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

VD_10/V1.1

Gesetz vom 7. Juli 2026, mit dem das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, das Steiermärkische Jagdkartenabgabengesetz 1999, das Steiermärkische Fischereigesetz 2000 und das Steiermärkische Wetterterminalabgabengesetz 2018 geändert werden (Steiermärkisches Abgabenanpassungsgesetz 2026)

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968
- Artikel 2 Änderung des Steiermärkischen Jagdkartenabgabengesetzes 1999
- Artikel 3 Änderung des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000
- Artikel 4 Änderung des Steiermärkischen Wetterterminalabgabengesetzes 2018

Artikel 1

Änderung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968

Das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968 – LGVAG 1968, LGBL. Nr. 145/1969, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 68/2025, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesverwaltungsabgaben sind ausschließliche Landesabgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 F-VG 1948, die Gemeindeverwaltungsabgaben ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 F-VG 1948.“

2. § 1 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die Verwaltungsabgabe darf im Einzelfall 1 826 Euro, in Angelegenheiten des Glücksspiels 26 920 Euro nicht übersteigen.“

3. § 1 Abs. 3a Schlusssätze lauten:

„Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 31. Dezember 2026. Diese Verordnungen sind jeweils bis spätestens 30. Juni kundzumachen und treten mit 1. Juli in Kraft.“

4. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) In Angelegenheiten des Abgaben-, Abgabenstraf- und Abgabenexekutionsverfahrens, des Verwaltungsstraf- und Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, des Fürsorge- und Pflichtschulwesens, des Dienstrechtes, des Agrarverfahrens sowie in den in Art. I Abs. 3 Z 4 bis 6 EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2023, angeführten Angelegenheiten sind keine Verwaltungsabgaben (§ 1 Abs. 1) zu entrichten.“

5. § 1 Abs. 7 lautet:

„(7) Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung einer Pandemie- oder Epidemie-Krisensituation erfolgen, sind von den Verwaltungsabgaben befreit.“

6. § 8 lautet:

„§ 8

Auf das Verfahren der Vorschreibung der Abgabe finden im Übrigen die Bestimmungen des AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, Anwendung. Die Behörden nach § 3 Abs. 1 sind Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b erster Satz der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2022, für die Einbringung geschuldeter Verwaltungsabgaben.“

7. In § 9 entfällt jeweils die Jahreszahl „1991“.

8. Dem § 12 werden folgende Abs. 14 und 15 angefügt:

„(14) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 68/2025 ist § 10a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(15) In der Fassung des Steiermärkischen Abgabeanpassungsgesetzes 2026 LGBL. Nr. [...] treten § 1 Abs. 2, 3 zweiter Satz, Abs. 3a Schlusssätze, Abs. 4 und 7, § 8 und § 9 mit 1. September 2026 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Steiermärkischen Jagdkartenabgabengesetzes 1999

Das Steiermärkische Jagdkartenabgabengesetz 1999 – JKAG, LGBL. Nr. 84/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 68/2025, wird geändert wie folgt:

1. § 1 lautet:

„§ 1

(1) Die Jagdkartenabgabe je Jagdjahr (1. April bis 31. März) beträgt:

- | | |
|--|-------|
| 1. je Jagdkarte | 38,40 |
| 2. je ermäßigter Jagdkarte des beeideten Jagdschutzpersonals | 18,20 |

(2) Die Jagdkartenabgabe für die Ausstellung von Jagdgastkarten beträgt:

- | | |
|--|--------|
| 1. mit einer dreitägigen Gültigkeitsdauer | 23,10 |
| 2. mit einer vierwöchigen Gültigkeitsdauer | 57,30“ |

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Jagdkartenabgabe zur Abgeltung der Inflation jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen. Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 31. Juli 2026. Die Abgabe vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index des Vorjahres verändert. Die sich aus den Berechnungen ergebenden Abgabenhöhen sind auf volle 10 Cent Beträge kaufmännisch auf- bzw. abzurunden. Diese Verordnungen treten jeweils mit 1. Jänner in Kraft und gelten ab dem, im Jahr des Inkrafttretens der jeweiligen Verordnung beginnenden Jagdjahres.“

3. Dem § 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 68/2025 ist § 4 mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(7) In der Fassung des Steiermärkischen Abgabeanpassungsgesetzes 2026 LGBL. Nr. [...] treten § 1 und § 1a mit 1. September 2026 in Kraft; § 1 gilt erstmals für das mit 1. April 2027 beginnende Jagdjahr.“

Artikel 3

Änderung des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000

Das Steiermärkische Fischereigesetz 2000, LGBL. Nr. 85/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 88/2025, wird geändert wie folgt:

1. In § 9 Abs. 4 wird der Betrag „24 Euro“ durch den Betrag „33,60 Euro“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die jährliche Abgabe für die Fischerkarte beträgt 40,50 Euro.“

3. Dem § 9 wird folgender Abs. 5a angefügt:

„(5a) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Fischergastkarten- und die Fischerkartenabgabe zur Abgeltung der Inflation jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen. Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 31. Juli 2026. Die Abgabe vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index des Vorjahres verändert.

Die sich aus den Berechnungen ergebenden Abgabenhöhen sind auf volle 10 Cent Beträge kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.“

4. Dem § 30 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 28c mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(9) In der Fassung des Steiermärkischen Abgabenanpassungsgesetzes 2026 LGBL. Nr. [...] treten § 9 Abs. 4 und 5 erster Satz und Abs. 5a mit 1. September 2026 in Kraft; § 9 Abs. 4 und 5 gelten erstmals für das Kalenderjahr 2027.“

Artikel 4

Änderung des des Steiermärkischen Wettterminalabgabegesetzes 2018

Das Steiermärkische Wettterminalabgabegesetz 2018 – StWtAG, LGBL. Nr. 10/2018, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird der Betrag „€ 175.-“ durch den Betrag „350 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Wettterminalabgabe zur Abgeltung der Inflation jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen. Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 31. Juli 2026. Die Abgabe vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index des Vorjahres verändert. Die sich aus den Berechnungen ergebenden Abgabenhöhen sind auf volle 10 Euro Beträge kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.“

3. Dem § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 68/2025 ist § 4a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Steiermärkischen Abgabenanpassungsgesetzes 2026 LGBL. Nr. [...] tritt § 3 mit 1. September 2026 in Kraft.“

Vorblatt

Ziele

- Finanzielle Entlastung des Landeshaushalts und der Gemeindehaushalte
- Gleichstellung von Angehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und sonstiger Vertragspartner des EWR-Abkommens mit Angehörigen anderer Staaten
- Rechtsbereinigung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Höchstgrenzen der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben entsprechend der Inflationsentwicklung um rd. 34,6% seit 01.01.2016
- Erhöhung der Jagdkartenabgabe entsprechend der Inflationsentwicklung um rd. 39,8% seit 01.01.2013 (letzte Anpassung) und Entfall unterschiedlich hoher Jagdkartenabgaben für Angehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und sonstiger Vertragspartner des EWR-Abkommens einerseits und Angehörige anderer Staaten andererseits
- Erhöhung der Abgabe für Fischerkarte und Fischergastkarte entsprechend der Inflationsentwicklung um rd. 39,8% seit 01.01.2013
- Erhöhung der Wettterminalabgabe um 100%
- Ermächtigung der Landesregierung zur Valorisierung der Jagdkartenabgabe, der Fischergastkarten- und Fischerkartenabgabe sowie der Wettterminalabgabe durch Verordnung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Das ggst. Vorhaben ist in Summe mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von rd. 6.036.000 Euro im Zeitraum 2026 bis 2030 verbunden, die sich wie folgt auf die einzelnen Maßnahmen verteilen:

Maßnahme	2026	2027	2028	2029	2030	Gesamt
Fischerkartenabgabe	-	262.000	262.000	262.000	262.000	1.048.000
Jagdkartenabgabe	-	272.000	272.000	272.000	272.000	1.088.000
Wettterminalabgabe	300.000	900.000	900.000	900.000	900.000	3.900.000
Summe	300.000	1.434.000	1.434.000	1.434.000	1.434.000	6.036.000

Durch die gleichzeitige Anhebung der Höchstgrenzen für Gemeindeverwaltungsabgaben ist auch mit Mehreinnahmen der Gemeinden zu rechnen.

Falls die Landesregierung von der Ermächtigung zur Valorisierung Gebrauch macht, können sich diese Mehreinnahmen noch erhöhen. Eine diesbezügliche Abschätzung ist dzt. noch nicht möglich.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG.

Kompetenzgrundlage

§ 8 Abs.1 F-VG

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Steiermärkisches Abgabenanpassungsgesetz 2025

Haushaltsführende Stelle: Abteilung 4 Finanzen

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die wirtschaftlichen Auswirkungen globaler Krisen, geopolitischer Herausforderungen und der anhaltenden Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen stellen die Haushalte des Landes und der Gemeinden vor erhebliche budgetäre Herausforderungen. Es ist daher in allen Bereichen der Landes- und Gemeindeverwaltung notwendig, mögliche Einsparungen vorzunehmen bzw. neue Einnahmequellen zu erschließen, um die Haushalte zu entlasten.

Einige Abgaben wurden seit Jahren, trotz hoher Inflationsraten, wertmäßig nicht angepasst. So wurden die Höchstgrenzen der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben letztmalig 2007, die Jagd- und Fischerkartenabgabe letztmalig 2013 und die Wettterminalabgabe seit ihrer Einführung 2018 überhaupt nicht erhöht.

Allein von Jänner 2018 bis Juli 2025 hat die Wertsteigerung nach dem VPI 2010 34,2% betragen. Die Abgabenhöhen der genannten Abgaben entsprechen daher nicht der allgemeinen Wertentwicklung.

Bei der Jagdkartenabgabe besteht darüber hinaus ein erheblicher Unterschied bei den Tariffhöhen einerseits für Angehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und sonstiger Vertragspartner des EWR-Abkommens in Höhe von 27,5 Euro gegenüber andererseits Angehörigen von anderen Staaten in Höhe von 209 Euro. Da der Verwaltungsaufwand bei der Ausstellung in beiden Fällen annähernd gleich hoch ist, soll diese Unterscheidung entfallen.

Darüber hinaus soll die Landesregierung ermächtigt werden, die Jagdkartenabgabe, die Fischergastkarten- und Fischerkartenabgabe sowie die Wettterminalabgabe durch Verordnung entsprechende der Inflationsentwicklung zu valorisieren.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Eine wirtschaftliche Entlastung des Landeshaushalts und der Gemeindehaushalte kann grundsätzlich durch Einsparungen, Kürzungen von Ausgaben und Erschließung neuer Einnahmequellen erreicht werden.

Einsparungen und Kürzungen von Ausgaben können den Landeshaushalt und die Gemeindehaushalte nur in einem bestimmten Ausmaß entlasten. Die Erschließung neuer Abgaben ist aufgrund des eingeschränkten Abgabenerfindungsrechtes der Länder nur langfristig und unter engen finanzverfassungsrechtlichen Grenzen möglich. Die Erhöhung ausgewählter, bestehender Landes- und Gemeindeabgaben, die teilweise seit Jahren nicht erhöht wurden, stellt eine sachlich gerechtfertigte und rasche Umsetzungsmöglichkeit der Erschließung höherer Einnahmen als Beitrag zur Sanierung des Landeshaushalts dar.

Ohne die Erhöhung ausgewählter Abgaben kann diesbezüglich keine Entlastung des Landes- und der Gemeindehaushalte erreicht werden.

Werden die Tarifhöhen bei der Jagdkartenabgabe zwischen Angehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und sonstiger Vertragspartner des EWR-Abkommens gegenüber Angehörigen von anderen Staaten nicht anpasst, würden diese Personengruppen weiterhin unterschiedlich behandelt.

Ziele

- Finanzielle Entlastung des Landeshaushalts und der Gemeindehaushalte
- Gleichstellung von Angehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und sonstiger Vertragspartner des EWR-Abkommens mit Angehörigen anderer Staaten
- Rechtsbereinigung

Maßnahmen

- Erhöhung der Höchstgrenzen der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben entsprechend der Inflationsentwicklung um rd. 34,6% seit 1.1.2016 (letzte Anpassung)
- Erhöhung der Jagdkartenabgabe entsprechend der Inflationsentwicklung um rd. 39,8% seit 1.1.2013 (letzte Anpassung) und Entfall unterschiedlich hoher Jagdkartenabgaben für Angehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und sonstiger Vertragspartner des EWR-Abkommens einerseits und Angehörige anderer Staaten andererseits
- Erhöhung der Abgabe für Fischerkarte und Fischergastkarte entsprechend der Inflationsentwicklung um rd. 39,8% seit 1.1.2013 (letzte Anpassung)
- Erhöhung der Wettterminalabgabe um 100%
- Ermächtigung der Landesregierung zur Valorisierung der Jagdkartenabgabe, der Fischergastkarten- und Fischerkartenabgabe sowie der Wettterminalabgabe durch Verordnung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Höchstgrenzen für die nähere Festlegung der einzelnen Landesverwaltungsabgaben durch Verordnung werden entsprechend der Inflationsentwicklung ab 1. Jänner 2016 um rd. 34,6% angehoben. Die gesetzliche Anhebung hat nur mittelbare finanziellen Auswirkungen. Die unmittelbaren Auswirkungen folgen erst durch die zeitnah beabsichtigte Neuerlassung der Landesverwaltungsabgabenverordnung, mit der die Tarife um diesen Prozentsatz angehoben werden sollen. Gleiches gilt für die Gemeindeverwaltungsabgaben.

Durch die Erhöhung der Jagdkartenabgaben entsprechend der Inflationsentwicklung um rd. 39,8% seit 1.1.2013 sowie den Entfall unterschiedlich hoher Abgaben für Angehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und sonstiger Vertragspartner des EWR-Abkommens einerseits und Angehörige anderer Staaten andererseits wird auf Basis gleichbleibender Zahlen wie im Jahr 2025 ab dem Jahr 2027 mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von rd. 272.000 Euro p.a. bzw. in Höhe von rd. 1.088.000 Euro im Zeitraum 2026 bis 2030 gerechnet werden können.

Die Erhöhung der Abgabe für Fischerkarte und Fischergastkarte entsprechend der Inflationsentwicklung um rd. 39,8% seit 1.1.2013 wird auf Basis zahlenmäßig gleichbleibender Abgabentatbeständen im Jahr 2025 ab dem Jahr 2027 mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von 262.000 Euro p.a. bzw. in Höhe von rd. 1.048.000 Euro im Zeitraum 2026 bis 2030 verbunden sein.

Die Erhöhung der Wettterminalabgabe um 100% wird unter der Annahme zahlenmäßig gleichbleibender Abgabentatbestände im Jahr 2026 mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von rd. 300.000 Euro und ab dem Jahr 2027 mit zusätzlichen jährlichen Einnahmen in Höhe von rd. 900 000 Euro p.a. bzw. in Höhe von rd. 3.900.000 Euro im Zeitraum 2026 bis 2030 verbunden sein.

Die jährlichen, zusätzlichen Einnahmen verteilen sie auf die einzelnen Maßnahmen wie folgt:

Maßnahme	2026	2027	2028	2029	2030	Gesamt
Fischerkartenabgabe	-	262.000	262.000	262.000	262.000	1.048.000
Jagdkartenabgabe	-	272.000	272.000	272.000	272.000	1.088.000
Wettterminalabgabe	300.000	900.000	900.000	900.000	900.000	3.900.000
Summe	300.000	1.434.000	1.434.000	1.434.000	1.434.000	6.036.000

Falls die Landesregierung von der Ermächtigung zur Valorisierung Gebrauch macht, können sich diese Mehreinnahmen noch erhöhen. Eine diesbezügliche Abschätzung ist dzt. noch nicht möglich.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968)

Zu Z 1, 4, 6 und 7 (§ 1 Abs. 2 und 4, § 8 und § 9):

Diese Bestimmungen werden lediglich legistisch bereinigt. Es erfolgt keine inhaltliche Änderung.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Es wird die maximal zulässige Höhe der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben an die Inflationsentwicklung seit 01.01.2016, das sind rd. 34,6 %, angepasst.

Für das Ausmaß der Erhöhung wurde die Entwicklung des VPI 2010 von Dezember 2015 gegenüber Dezember 2024 herangezogen, wodurch sich ein Anpassungsfaktor von rd. 34,6% ergibt. Aus Gründen der leichten Vollziehung wurden die Beträge auf ganze Euro Beträge gerundet.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 3a Schlusssätze):

Auf Grund der Neufestsetzung der Höchstwerte an die Inflationsentwicklung seit 2016 wird der Vergleichsstichtag mit 31.12.2026 festgelegt.

Zu Z 5 (§ 1 Abs. 7):

Es soll ganz allgemein auf „Epidemie- und Pandemie-Krisensituationen“ abgestellt werden.

Zu Z 8 (§ 12 Abs. 14 und 15):

Abs. 14 regelt im Sinne der Vollständigkeit das Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. 68/2025.

Abs. 15 bestimmt, dass die vorgeschlagenen Regelungen mit 1. September 2026 in Kraft treten sollen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Steiermärkischen Jagdkartenabgabengesetzes 1999)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 und 2):

Es erfolgt eine Anpassung der jährlichen Jagdkartenabgaben und der Jagdgastkartenabgaben an die Entwicklung der Inflation seit 01.01.2013.

Für das Ausmaß der Erhöhung wurde die Entwicklung des VPI 2010 von Dezember 2012 gegenüber Dezember 2024 herangezogen, wodurch sich ein Anpassungsfaktor von rd. 39,8% ergibt. Aus Gründen der leichten Vollziehung wurden die Beträge auf volle 10 Cent Beträge gerundet.

Zu Z 2 (§ 1a):

Mit dieser Bestimmung wird die Landesregierung ermächtigt, die Jagdkartenabgabe zur Abgeltung der Inflation jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen.

Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 31. Juli 2026. Das bedeutet auch, dass die nächste Erhöhung im Jahr 2028 für das Jagdjahr 2028/2029 erfolgen kann.

Die Abgabe vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index des Vorjahres verändert. Für die erste mögliche Erhöhung für das Jagdjahr 2028/2029 ist dementsprechend die Veränderung des VPI 2010 von Juli 2026 gegenüber dem Juli 2027 maßgeblich. Der Juli Wert des VPI 2010 kommt deshalb zur Anwendung, weil zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen mit 1. Jänner die Dezember Werte des VPI 2010 noch nicht feststehen.

Die sich aus den Berechnungen der Valorisierung ergebenden Abgabenhöhen sind aus verfahrens- und verwaltungsökonomischen Gründen auf volle 10 Cent Beträge kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 6 und 7):

Abs. 6 regelt im Sinne der Vollständigkeit das Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. 68/2025.

Abs. 7 bestimmt, dass die vorgeschlagenen Regelungen mit 1. September 2026 in Kraft treten und die erhöhten Abgaben ab dem Jagdjahr 2027/2028 gelten sollen. Für das laufende Jagdjahr 2026/2027 sollen die Änderungen noch nicht wirksam sein.

Zu Artikel 3 (Änderung des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000)

Zu Z 1 und 2 (§ 9 Abs. 4 und 5):

Es erfolgt eine Anpassung der Abgabe für Fischer- und Fischergastkarten an die Entwicklung der Inflation seit 01.01.2013.

Für das Ausmaß der Erhöhung wurde die Entwicklung des VPI 2010 von Dezember 2012 gegenüber Dezember 2024 herangezogen, wodurch sich ein Anpassungsfaktor von rd. 39,8% ergibt. Aus Gründen der leichten Vollziehung wurden die Beträge auf volle 10 Cent Beträge gerundet.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 5a):

Mit dieser Bestimmung wird die Landesregierung ermächtigt, die Fischergastkarten- und die Fischerkartenabgabe zur Abgeltung der Inflation jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen.

Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 31. Juli 2026. Das bedeutet, dass die nächste Erhöhung für das Fischerjahr 2028 erfolgen kann.

Die Abgabe vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß in jenem Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index des Vorjahres verändert. Für die erste mögliche Erhöhung für das Fischerjahr 2028 ist dementsprechend die Veränderung des VPI 2010 von Juli 2026 gegenüber dem Juli 2027 maßgeblich. Der Juli Wert des VPI 2010 kommt deshalb zur Anwendung, weil zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen mit 1. Jänner die Dezember Werte des VPI 2010 noch nicht feststehen.

Die sich aus den Berechnungen der Valorisierung ergebenden Abgabenhöhen sind aus verfahrens- und verwaltungsökonomischen Gründen auf volle 10 Cent Beträge kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.

Zu Z 4 (§ 30 Abs. 7 und 8):

Abs. 7 regelt im Sinne der Vollständigkeit das Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. 68/2025.

Abs. 8 bestimmt, dass die vorgeschlagenen Regelungen mit 1. September 2026 in Kraft treten sollen und die erhöhte Abgabe ab dem Kalenderjahr 2027 gelten soll. Für das laufende Fischerjahr 2026 sollen die Änderungen noch nicht wirksam sein.

Zu Artikel 4 (Änderung des Änderung des Steiermärkischen Wettterminalabgabengesetzes 2018)**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):**

Der bisherige § 3 erhält die Absatzbezeichnung 1. Die monatliche Abgabe je Wettterminal und Kalendermonat, in dem der Wettterminal aufgestellt oder betrieben wird, wird um 100% angehoben.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Mit dem neuen Abs.2 wird die Landesregierung ermächtigt, die Abgabe zur Abgeltung der Inflation jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen.

Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 31. Juli 2026. Das bedeutet, dass die nächste Erhöhung mit 1. Jänner 2028 durchgeführt werden kann.

Die Abgabe vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß in jenem Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index des Vorjahres Jahr verändert. Für die erste mögliche Erhöhung für das Jahr 2028 ist dementsprechend die Veränderung des VPI 2010 von Juli 2026 gegenüber dem Juli 2027 maßgeblich. Der Juli Wert des VPI 2010 kommt deshalb zur Anwendung, weil zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen mit 1. Jänner die Dezember Werte des VPI 2010 noch nicht feststehen.

Die sich aus den Berechnungen der Valorisierung ergebenden Abgabenhöhen sind aus verfahrens- und verwaltungsökonomischen Gründen auf volle 10 Euro Beträge kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.

Zu Z 3 (§ 6):

Abs. 1 regelt im Sinne der Vollständigkeit das Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. 68/2025.

Abs. 2 bestimmt, dass die vorgeschlagenen Regelungen mit 1. September 2026 in Kraft treten sollen.

Textgegenüberstellung

Gesetz vom [...], mit dem das Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968, das Steiermärkische Jagdkartenabgabengesetz 1999, das Steiermärkische Fischereigesetz 2000 und das Steiermärkische Wettterminalabgabengesetz 2018 geändert werden

Artikel 1

Änderung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968

§ 1

[...]

(2) Die Landesverwaltungsabgaben sind ausschließliche Landesabgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 F.-VG; 1948, ~~BGBI. Nr. 45~~, die Gemeindeverwaltungsabgaben ausschließliche Gemeindeabgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 5 F.-VG; 1948.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Ausmaß der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben durch im Verordnungswege zu erlassende Tarife nach festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abzustufen sind, festzusetzen. Die Verwaltungsabgabe darf im Einzelfall € ~~1357,-~~ 1 826 Euro, in Angelegenheiten des Glücksspiels € ~~20.000,-~~ 26 920 Euro nicht übersteigen.

(3a) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Abgeltung der Inflation jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen:

1. die festen Gebührensätze der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung,
2. die festen Gebührensätze der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1995 und
3. den Höchstbetrag für einzelne Verwaltungsabgaben gemäß Abs. 3.

Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 31. Dezember ~~2026~~ 2007. Diese Verordnungen sind jährlich bis spätestens 30. Juni kundzumachen und treten mit 1. Juli in Kraft.

(4) In Angelegenheiten des Abgaben-, Abgabenstraft- und Abgabensexekutionsverfahrens, des Verwaltungsstraft- und Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, des Fürsorge- und Pflichtschulwesens, des Dienstrechtes, des Agrarverfahrens sowie in den im Art. II Abs. 3 Z 4 bis 6 EGVG 2008, BGBI. I Nr. 87/2008, in der Fassung BGBI. I Nr. ~~33/2013~~ 177/2023, angeführten Angelegenheiten sind keine Verwaltungsabgaben (§ 1 Abs. 1) zu entrichten.

(5) bis (6) ...

(7) Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung ~~der COVID-19-Krisensituation einer Pandemie-~~ oder Epidemie-Krisensituation erfolgen, sind von den Verwaltungsabgaben befreit.

[...]

§ 8

Auf das Verfahren der Vorschreibung der Abgabe finden im Übrigen die Bestimmungen des AVG 1991, BGBI. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBI. I Nr. ~~33/2013~~ 50/2025 Anwendung. Die Behörden nach § 3 Abs. 1 sind Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b erster Satz der Abgabensexekutionsordnung, BGBI. Nr. 104/1949, in der Fassung BGBI. I Nr. 108/2022, für die Einbringung geschuldeter Verwaltungsabgaben ~~im Sinn des § 2 Abs. 2 lit. b der Abgabensexekutionsordnung, BGBI. Nr. 104/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI. I Nr. 14/2013.~~

§ 9

(1) Ergeht im Zusammenhange mit der Verleihung einer Berechtigung oder mit einer sonstigen Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe zu entrichten ist, ein Bescheid nach § 56 oder § 57 AVG ~~1991~~, ist die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe gemäß § 59 Abs. 1 AVG in den Spruch aufzunehmen. Dies gilt auch für Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes, wenn der Anlass für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe erst durch sein Erkenntnis gegeben ist.

(2) Liegt der Fall des Abs. 1 nicht vor, ist die Verwaltungsabgabe, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, durch einen gesonderten Bescheid nach § 57 AVG ~~1991~~ vorzuschreiben.

[...]

§ 12

Inkrafttreten von Novellen

[...]

(14) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 10a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(15) In der Fassung des Steiermärkischen Abgabeanpassungsgesetzes 2026 LGBl. Nr. [...] treten § 1 Abs. 2, 3 zweiter Satz, Abs. 3a Schlusssätze, Abs. 4 und 7, § 8 und § 9 mit 1. September 2026 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Steiermärkische Jagdkartenabgabegesetzes 1999

§ 1

- (1) Die ~~jährliche~~ Jagdkartenabgabe je Jagdjahr (1. April bis 31. März) beträgt:
- | | |
|--|--------------|
| a) 1. je Landesjagdkarte für Angehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und sonstiger Vertragspartner des EWR-Abkommens | € 27,5038,40 |
| b) je Landesjagdkarte für Angehörige von Staaten, die nicht unter lit. a fallen | € 209,00 |
| e) 2. sowie je ermäßigter Jagdkarte des beideten Jagdschutzpersonals | € 13,0018,20 |
- (2) Die Jagdkartenabgabe ~~beträgt~~ für die Ausstellung von Jagdgastkarten beträgt:
- | | |
|--|--------------|
| a) 1. mit einer dreitägigen Gültigkeitsdauer | € 16,5023,10 |
| b) 2. sowie mit einer vierwöchigen Gültigkeitsdauer | € 41,0057,30 |

[...]

§ 1a

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Jagdkartenabgabe zur Abgeltung der Inflation jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen. Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 31. Juli 2026. Die Abgabe vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index des Vorjahres verändert. Die sich aus den Berechnungen ergebenden Abgabenhöhen sind auf volle 10 Cent Beträge kaufmännisch auf- bzw. abzurunden. Diese Verordnungen treten jeweils mit 1. Jänner in Kraft und gelten ab dem, im Jahr des Inkrafttretens der jeweiligen Verordnung beginnenden Jagdjahres.“

§ 5

[...]

(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 ist § 4 mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(7) In der Fassung des Steiermärkischen Abgabeanpassungsgesetzes 2026 LGBl. Nr. [...] treten § 1 und § 1a mit 1. September 2026 in Kraft; § 1 gilt erstmals für das mit 1. April 2027 beginnende Jagdjahr.“

Artikel 3

Änderung des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000

[...]

§ 9

Fischerkarte und Fischergastkarte

[...]

(4) Von der Bezirksverwaltungsbehörde sind der/dem Fischereiberechtigten auf ihren/seinen Antrag Fischergastkarten als Block zu 20 Stück ohne Angabe des Namens des Fischergastes gegen Entrichtung einer Abgabe von 2433,60 Euro auszufolgen. Die/Der Fischereiberechtigte hat vor Ausstellung und Weitergabe der Fischergastkarte an den Gast dessen Namen, Hauptwohnsitz, den Tag der Ausfolgung der Karte und die Bezeichnung des Fischwassers auf dauerhafte Weise einzutragen und hierüber laufend Aufzeichnungen zu führen, die sie/er der Behörde über jederzeitiges Verlangen vorzuweisen hat.

(5) Die Abgabe für die Fischerkarte beträgt € 29,00.– Die jährliche Abgabe für die Fischerkarte beträgt 40,50 Euro. Minderjährige, Behinderte im Sinn des Behindertengesetzes, ausgleichszulagenberechtigte Rentner und Pensionisten sowie beeidete Aufsichtsfischer haben, sofern sie nicht Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer des Fischereirechtes sind, Anspruch auf eine Ermäßigung von 50 % dieser Abgabe.

(5a) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Fischergastkarten- und die Fischerkartenabgabe zur Abgeltung der Inflation jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen. Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 31. Juli 2026. Die Abgabe vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index des Vorjahres verändert. Die sich aus den Berechnungen ergebenden Abgabenhöhen sind auf volle 10 Cent Beträge kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.

[...]

§ 30

Inkrafttreten von Novellen

[...]

(7) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 88/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 28c mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(8) In der Fassung des Steiermärkischen Abgabenanpassungsgesetzes 2026 LGBL. Nr. [...] treten § 9 Abs. 4 und 5 erster Satz und Abs. 5a mit 1. September 2026 in Kraft; § 9 Abs. 4 und 5 gelten erstmals für das Kalenderjahr 2027.

Artikel 4

Änderung des Steiermärkischen Wettterminalabgabengesetzes 2018

[...]

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt € 175.–350 Euro je Wettterminal und Kalendermonat, in dem der Wettterminal aufgestellt oder betrieben wird.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Wettterminalabgabe zur Abgeltung der Inflation jährlich im Verordnungsweg zu erhöhen. Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 31. Juli 2026. Die Abgabe vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index des Vorjahres verändert. Die sich aus den Berechnungen ergebenden Abgabenhöhen sind auf volle 10 Euro Beträge kaufmännisch auf- bzw. abzurunden.

[...]

§ 6

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 68/2025 ist § 4a mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(2) In der Fassung des Steiermärkischen Abgabenanpassungsgesetzes 2026 LGBL. Nr. [...] tritt § 3 mit 1. September 2026 in Kraft.